Am 1. Januar 2024 werden das Bundesversorgungsgesetz und die Mehrheit seiner Nebengesetze in ein neues Sozialgesetzbuch XIV überführt. Damit kommt es zur vollständigen Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Einige der neuen Leistungen und Regelungen treten aber bereits zum 1. Januar 2021 in Kraft. Hierzu zählen frühzeitige niedrigschwellige Angebote, sogenannte schnelle Hilfen wie die Inanspruchnahme von Betreuung in einer Trauma-Ambulanz und ein Fallmanagement zur Unterstützung bei der Realisierung von Ansprüchen.

Weiterhin ist zum 1. Januar 2020 das Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichtender Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) in Kraft getreten. Das Gesetz

gesetz) in Kraft getreten. Das Gesetz sieht die Entlastung pflegebedürftiger Eltern und von Eltern von Kindern mit einer Behinderung vor. Darüber hinaus schafft das Gesetz Planungssicherheit für Menschen mit Behin-

derungen durch die dauerhafte Absicherung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung. Die Unterhaltsheranziehung von Kindern pflegebedürftiger Eltern und von Eltern von volljährigen Kindern wird bis zu einem Jahreseinkommen von 100.000 EUR in der gesamten Sozialhilfe sowie dem Sozialen Entschädigungsrecht ausgeschlossen. In der reformierten Eingliederungshilfe wird der Beitrag vollständig gestrichen, den Eltern zu den Eingliederungshilfeleistungen ihrer volljährigen Kinder (z. B. für Assistenzleistungen) zu leisten haben. Außerdem wurde mit dem Gesetz ein Budget für Ausbildung als weitere Alternative zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen eingeführt. Dies soll die Chancen verbessern, eine berufliche Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu absolvieren. Zum 1. Januar 2020 ist das Jugendförder- und Beteiligungsgesetz in Kraft getreten. Damit wurden in Berlin die Angebote für Kinderund Jugendliche stadtweit ausgebaut. Hierzu zählen zum Beispiel Jugendfreizeiteinrichtungen, Abenteuerspielplätze, Festivals und Jugendreisen sowie Kinder- und Jugendparlamente. Durch das Gesetz wird dem jahrelangen Abwärtstrend in der Finanzierung der Jugendarbeit Einhalt geboten. Bis 2023 sollen demnach insgesamt 20,0 Mio. EUR mehr für Jugendarbeit ausgegeben werden. Hinzu kommen auf der Landesebene ab 2021 zusätzlich 5 Mio. EUR für berlinweite Schwerpunktsetzungen.



ANGEHÖRIGEN-ENTLASTUNGS-GESETZ